

Merkblatt zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des Abbaus von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität (Gleichstellungsförderrichtlinie)

1. Die Stadtverwaltung bietet allen Antragstellenden Beratung zu den Förderanträgen an.
2. Es wird nach Projektförderung und institutioneller Förderung unterschieden.
3. Anträge müssen folgende Angaben als Anlagen enthalten:
 - a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular;
 - b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und des Durchführungszeitraums;
 - c) bei institutioneller Förderung Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes;
 - d) Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben; Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen;
 - e) bei Mietkostenförderung: Mietvertrag;
 - f) Nachweis der Vertretungsvollmacht;
 - g) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der aktuellsten Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer;

Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und es keine Änderungen gab, kann darauf verwiesen werden.

4. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind entsprechend anzuwenden.
5. Sollte die bzw. der Zuwendungsempfängende zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
6. Der Zuwendungsbescheid legt die Zweckbindung fest und wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde.

7. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
8. Die Ausgaben sind durch Belege (Originalbelege) nachzuweisen, auf welchen die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen ist. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten (Zahlungsempfängende sowie Grund und Tag der Zahlung).